



Landesdirektion deutschsprachige Grund-, Mittel- und Oberschulen

An die Direktionen
der Oberschulen
der Schulen der Berufsbildung
der gleichgestellten Oberschulen

Bozen, 12.11.2025

Bearbeitet von:
Karin Fallaha

Rundschreiben Nr. 44/2025

Reifeprüfung im Schuljahr 2025/2026 – Zulassung, Fristen und Modalitäten für die Einreichung der Gesuche um Zulassung

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

mit Ministerialschreiben Prot. Nr. 74346 vom 10. November 2025 wurden die Fristen und Modalitäten für die Teilnahme an der Reifeprüfung im Schuljahr 2025/2026 bekannt gegeben.

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte. Das genannte Ministerialschreiben finden Sie in der Anlage 4.

Die Zulassung der internen und externen Kandidatinnen und Kandidaten zur Reifeprüfung setzt die Tätigkeiten im Bereich „Bildungswege Schule-Arbeitswelt“ (vormalige Bezeichnung: „Fächerübergreifender Lernbereich Übergreifende Kompetenzen und Orientierung“) voraus. Weitere Details in diesem Zusammenhang finden Sie in der Anlage Nr. 5.

- Interne Kandidatinnen und Kandidaten – Schulen staatlicher Art (Einreichtermin: 12. Dezember 2025):**
Gemäß Artikel 13 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 13. April 2017, Nr. 62, sind die internen Kandidatinnen und Kandidaten der staatlichen und gleichgestellten Oberschulen, welche die fünfte Klasse der Oberschule besuchen, zur Reifeprüfung zugelassen. Die Zulassung zur Reifeprüfung wird bei der Bewertungskonferenz am Ende des zweiten Semesters vom Klassenrat beschlossen.
Die Schülerinnen und Schüler müssen die Gesuche um Zulassung zur Reifeprüfung im Schuljahr 2025/2026 bis zum 12. Dezember 2025 bei der eigenen Schule einreichen. Verspätete Ansuchen können aus schwerwiegenden und dokumentierten Gründen bis zum 2. Februar 2026 bei der eigenen Schule eingereicht werden.



• **Interne Kandidatinnen und Kandidaten – Schulen der Berufsbildung (Einreichtermin: 12. Dezember 2025):**

Die Schüler und Schülerinnen, die den einjährigen Lehrgang besuchen (gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Gv.D. vom 13. April 2017, Nr. 61, und gemäß Einvernehmensprotokoll vom 7. Februar 2013, abgeändert mit Beschluss der Landesregierung Nr. 322 vom 7. Mai 2024), müssen die Gesuche um Zulassung zur Reifeprüfung im Schuljahr 2025/2026 bis zum 12. Dezember 2025 bei der eigenen Schule einreichen. Verspätete Ansuchen können aus schwerwiegenden und dokumentierten Gründen bis zum 2. Februar 2026 bei der eigenen Schule eingereicht werden.

• **Interne Kandidatinnen und Kandidaten – Leistungsbedingte Verkürzung der Schullaufbahn (Einreichtermin: 2. Februar 2026):**

Die Kandidatinnen und Kandidaten der staatlichen und gleichgestellten Oberschulen, welche die vorletzte Klasse (vierte Klasse) besuchen und bei der Schlussbewertung wenigstens acht Zehntel in jedem Fach und im Verhalten erreichen, welche einen regulären Studiengang absolviert haben (d.h. keine Klasse wiederholt haben) und welche bei der Schlussbewertung der beiden vorausgehenden Schuljahre (d.h. in der zweiten und dritten Klasse) wenigstens sieben Zehntel in jedem Fach und wenigstens acht Zehntel im Verhalten erreicht haben, reichen den Antrag bis zum 2. Februar 2026 bei der eigenen Schule ein (vgl. Artikel 13 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 62/2017).

• **Kandidatinnen und Kandidaten, die nach dem 31. Jänner und vor dem 15. März 2026 aus der Schule austreten (Einreichtermin: 24. März 2026; vgl. Anlage 3):**

Die Schüler und Schülerinnen der fünften Klasse der Oberschulen staatlicher Art und der gleichgestellten Oberschulen, die bereits ein Gesuch als interne Kandidatinnen und Kandidaten gestellt haben, die aber nach dem 31. Jänner 2026 und vor dem 15. März 2026 aus der Schule austreten, werden als externe Kandidatinnen und Kandidaten zur Reifeprüfung zugelassen, wenn sie die Vorprüfung im Sinne des beigefügten Ministerialschreibens Prot. Nr. 74346 vom 10. November 2025 bestehen. Sie reichen hierfür einen eigenen Antrag ein und richten diesen als externe Kandidatinnen und Kandidaten samt entsprechender Eigenerklärung bis zum 24. März 2026 an die Landesschuldirektorin.

• **Schülerinnen und Schüler der vorhergehenden Klassen (Einreichtermin: 24. März 2026; vgl. Anlage 3):**

Die Schülerinnen und Schüler der vorhergehenden Klassen (erste bis vierte Klasse) können als externe Kandidatinnen und Kandidaten an der Reifeprüfung teilnehmen, wenn sie vor dem 15. März 2026 aus der Schule austreten, die Vorprüfung im Sinne des beigefügten Ministerialschreibens Prot. Nr. 74346 vom 10. November 2025 bestehen und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- im Kalenderjahr 2026 mindestens das 19. Lebensjahr vollenden und die Schulpflicht erfüllt haben oder
- unabhängig vom Lebensalter das Abschlussdiplom der Unterstufe (Mittelschule) seit mindestens gleich vielen Jahren besitzen, wie der gewählte Schultyp Schuljahre hat (also seit mindestens fünf Jahren).
- Teilnahme an den vorgesehenen Tätigkeiten im Bereich Bildungswege Schule-Arbeitswelt (siehe Anlage Nr. 5).

Das Gesuch ist bis zum 24. März 2026 an die Landesschuldirektorin zu richten (vgl. Anlage 3).

• **Externe Kandidatinnen und Kandidaten (Einreichtermin: 12. Dezember 2025; vgl. Anlage 1):**

Externe Kandidatinnen und Kandidaten werden zur Reifeprüfung zugelassen, wenn sie im Sinne des beigefügten Ministerialschreibens Prot. Nr. 74346 vom 10. November 2025 die Vorprüfung bestehen und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:



- das 19. Lebensjahr im Kalenderjahr 2026 vollendet und die Schulpflicht erfüllt haben;
- unabhängig vom Lebensalter das Abschlussdiplom der Unterstufe (Mittelschule) seit mindestens gleich vielen Jahren besitzen, wie der gewählte Schultyp Schuljahre hat (also seit mindestens fünf Jahren);
- ein Berufsbildungsdiplom („diploma professionale di tecnico“) besitzen. Diese Schülerinnen und Schüler können als externe Kandidatinnen und Kandidaten an der Reifeprüfung eines Gymnasiums oder einer Fachoberschule antreten;
- sich vor dem 15. März 2026 als Schülerin oder als Schüler des Abschlussjahres abgemeldet haben;
- in den vergangenen Schuljahren den einjährigen Lehrgang an einer Schule der Berufsbildung besucht haben und zur Reifeprüfung zugelassen worden sein, diese aber nicht bestanden zu haben;
- Teilnahme an Tätigkeiten im Bereich „Bildungswege Schule-Arbeitswelt“ oder vergleichbare Aktivitäten (siehe Anlage Nr. 5).

Die externen Kandidatinnen und Kandidaten müssen die entsprechenden Gesuche (vgl. Anlage 1) bis zum 12. Dezember 2025 an die nachfolgend angeführte E-Mail- oder PEC-Adresse richten. Aus schwerwiegenden und dokumentierten Gründen können verspätet eingereichte Gesuche von der Landesschuldirektorin bis zum 2. Februar 2026 angenommen werden (vgl. Anlage 2).

Modalitäten für das Einreichen der Gesuche der externen Kandidatinnen und Kandidaten:

Das Gesuch und die entsprechende Anlage sind handschriftlich zu unterzeichnen und mit einer nicht beglaubigten Ablichtung eines Personalausweises der Antragstellerin oder des Antragstellers innerhalb der oben angeführten Termine mittels PEC oder E-Mail an eine der folgenden Adressen der Abteilung Bildungsverwaltung zu richten:

- bildungsverwaltung@provinz.bz.it
- bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it

Abendoberschule: All jene Personen, welche eine Abendoberschule laut Beschluss der Landesregierung Nr. 422 vom 14. Juni 2022 besuchen, gelten als interne Kandidatinnen und Kandidaten und haben somit die Gesuche innerhalb 12. Dezember 2025 an der eigenen Schule abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass laut Beschluss der Landesregierung vom 14. Juli 2008, Nr. 2562, abgeändert mit Beschluss der Landesregierung vom 25. Mai 2009, Nr. 1405, von allen Schülerinnen und Schülern der Oberschulen staatlicher Art, der gleichgestellten Oberschulen, der Schulen der Berufsbildung sowie der Abendschulen keine Schulgebühren (und somit auch keine Prüfungsgebühren für die Reifeprüfung) zu entrichten sind.

Es fällt in die Zuständigkeit der Schulführungskräfte, den Besitz der Voraussetzungen der externen Kandidatinnen und Kandidaten zu überprüfen, denen ihre Schule als Prüfungssitz zugewiesen wurde, indem sie geeignete Kontrollen über den Wahrheitsgehalt der Ersatzerklärungen durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Sigrun Falkensteiner
Landesschuldirektorin



Anlagen

Anlage 1 – Antrag Externe bis 12.12.2025

Anlage 2 – Verspäteter Antrag Externe bis 02.02.2026

Anlage 3 – Antrag Externe bis 24.03.2026

Anlage 4 – Ministerialschreiben Prot. Nr. 74346 vom 10. November 2025

Anlage 5 – Zulassungsvoraussetzungen Bildungswege Schule-Arbeitswelt

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

Name und Nachname / nome e cognome: Sigrun Falkensteiner

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: 00F605E8

unterzeichnet am / sottoscritto il: 12.11.2025

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Am 12.11.2025 erstellte Ausfertigung

Copia prodotta in data 12.11.2025